

Damit aber diese Verfügung zu Jedermanns Wissen gelange, und sowohl Gemeinden, als Corporationen und Particularen desto weniger aus Unkunde, überlästigen oder gar betrügerischen Collectanten überflüssige und unverdiente Unterstützungen zufließen lassen, — so soll gegenwärtiges Circularschreiben den öffentlichen Blättern einverleibt, und die dleßfalls erforderliche Veranstaltung in Zürich durch die Staats-Canzley, in Winterthur aber durch den Herrn Bezirksstatthalter getroffen werden.

**Hochobrigkeitliche Verordnung vom 29sten
Herbstmonat 1804. über das Hausieren
im Canton Zürich.**

Auf den gutächtlichen Antrag der Commission des Innern hat der Kleine Rath gefunden, daß zu Vollziehung des 14ten und 15ten §. in der allgemeinen Polijey-Verordnung für die Handwerke und Krämeren einige nähere Erläuterungen rücksichtlich auf die Patente erforderlich sind, welche den fremden Krämern und überhaupt für das Hausieren, in so weit solches zulässig scheint, ertheilt werden sollen. Es wird daher mit Rücksicht

auf die öffentliche Sicherheit und zu Verhütung schädlicher Mißbräuche festgesetzt und verordnet:

1. Alles Hausieren ohne Patente ist, nach Inhalt obiger Polizei-Verordnung des Grossen Rathes, Einheimischen und Fremden gänzlich untersagt.

2. Einheimische Krämer sind zwar gesetzlich befugt, ihre führenden Waaren an Jahr- und Wochenmärkten, ohne besondere Patentierung, auch in fremden Gemeinden auf offenem Markt feil zu bieten. Wann sie aber solche von Haus zu Haus feil bieten oder auf irgend eine Weise damit hausieren wollen, so darf solches nur mit förmlicher Bewilligung der Commission des Innern geschehen. Die dießfälligen Bewilligungs-Patente sollen ausserdem nur auf vorgelegte gute Zeugnisse der Bezirks- oder Unterstatthalter, von der Lebensweise und Aufführung der betreffenden Personen ertheilt werden, und wann es sich zugleich deutlich ergibt, daß locale Bedürfnisse des Publikums, wie z. B. die Entfernung gewisser Gemeinden von gewohnten Markt-Plätzen u. s. f. die eingelegten Begehren rechtfertigen. Für jedes Patent von solcher Art wird in billigem Verhältniß eine Gebühr von 4 Bagen bis höchstens 2 Franken bezahlt.

3. Fremde Krämer und Juden, die mit ihren führenden Waaren Jahr- und Wochenmärkte in unserem Canton besuchen wollen, müssen hiezu

von der Commission des Inneren patentirt seyn. Die Commission wird bey solchen Bewilligungen ihr vorzügliches Augenmerk darauf richten, daß solche nicht ohne erhebliche Gründe und Vorthelle für das Publikum vervielfältiget, in keinem Fall aber, ohne vorgelegte authentische Zeugnisse redlicher Lebensweise und guter Aufführung, ertheilt werden. Rückfichtlich auf die grösseren jährlichen Messen verbleibt es bey den bisherigen Polizey-Einrichtungen.

4. Fremde, die nicht nur mit ihren Waaren Jahr- und Wochenmärkte besuchen, sondern überhaupt das Hausier-Gewerbe in hiesigem Canton treiben wollen, können, nach vormaliger Übung und Einrichtung, auch hierzu besonders patentirt werden, falls sie unzweifelhafte gute Zeugnisse ihres Betragens vorlegen. Jedoch findet eine solche Patentierung auf keine Weise statt, wann ihr Gewerbe nicht von solcher Art ist, daß es wenigstens für einen Theil des Publikums als unentbehrlich angesehen werden muß, oder wann dasselbe offenbar von einer mehr als hinreichenden Anzahl von Personen, besonders Einheimischen, bereits getrieben wird.

5. Arzney-Händler und Theriak-Krämer können (laut dießfälliger Verordnung) nicht ohne eine besondere, zuvor eingeholte Bewilligung des Sanitäts-Collegii patentirt werden.

6. Für die Patente, welche fremden Krämeren oder Hausierern bewilliget werden, wird in billigem Verhältniß mit ihrem Kram oder Verdienst, eine Gebühr von 4 Bagen bis höchstens 4 Franken bezahlt.

7. Alle Einheimischen und Fremden, welche, nach Inhalt gegenwärtiger Verordnung, eines Krämer- oder Hausier-Patents bedürfen, haben sich dafür spätestens in den 2 letzten Monaten des laufenden Jahrs bey der Commission des Innern zu melden, massen alle ertheilten Interims-Bewilligungen mit Ende des Jahrs gänzlich ungültig werden. In den nemlichen Monaten müssen auch künftighin alle solche Patente alljährlich erneuert werden; für diese Erneuerung wird aber nur die Hälfte der anfänglichen Gebühr bezahlt.

8. Jedes Patent ist nur für die Person, so dasselbe erhalten hat, und auf deren Namen es gestellt ist, keineswegs für jemand andern gültig.

9. Die Hausierer überhaupt dürfen keine andere Waaren zum Verkauf mit sich führen, als die, so in ihren Patenten im allgemeinen oder specificiert eingeschrieben stehen. Unter diesem Verbot ist besonders der Verkauf aller Druckschriften, mit Ausnahme des Calenders, begriffen.

10. Einheimische und fremde patentirte Hausierer sollen sich bey Verlust ihrer Patente alles und jedes Bettelns müßigen. Uebrigens ist ihnen

die Treibung ihres Gewerbes an Sonn- und Festtagen gänzlich untersagt, und sind sie im Uebertretungs-Fall von dem betreffenden Zunftgericht mit einer Geldbusse von höchstens 4 Franken zu belegen, und wann die Uebertretung wiederholt werden sollte, so ist solches dem oberen Vollziehungsbeamten anzuzeigen, welcher die ertheilten Patente wegnehmen, und solche, mit seinem diesfälligen Bericht, der Commission des Innern zurück senden wird.

11. Alle Gemeindegemeinderathen, Zollbeamte, so wie auch besonders die Landjäger werden auf unpatentirte Hausierer fleißig achten, und solche den betreffenden Bezirks- oder Unterstatthaltern unverweilt anzeigen. Fremde, die sich auf unerlaubtem Hausieren betreten lassen, sind sogleich anzuhalten, und auf Verfügung der oberen Vollziehungsbeamten über die Grenze zu führen, im Wiederholungsfall aber noch vor der Abführung von dem Bezirksgericht auf angemessene Weise zu bestrafen. Gegen einheimische Feilbare hingegen ist lediglich nach Inhalt des 17 S. der Polizei-Verordnung über Handwerke und Krämeren zu verfahren.

12. Für die auszutheilenden Patente wird die Commission des Inneren die nöthigen Formulare abfassen, auch zu Besorgung der Patentierung überhaupt, und zu sorgfältiger Verzeichnung aller

ertheilten Bewilligungen ein Paar Mitglieder nebst dem Secretariat eigens verordnen.

13. Gegenwärtige Verordnung ist zu jedermanns Wissenschaft und Verhalt in allen Pfarrkirchen zu verlesen und an gewohnten Orten anzuschlagen, auch den öffentlichen Blättern beizurücken.

Beschluß vom 23sten Octobris 1804, betreffend die Patentlösungen für solche Gewerbe, die einer Obrigkeitlichen Bewilligung bedürfen.

Auf geschehenen Anzug wurde beschlossen:

1. Da der sechste Articel des Gesetzes vom 24sten December 1803, in Betreff der Polizen der Wirthschaften und Weinschenken, bestimmt, daß sowohl für die an das Locale gebundenen Tavernenwirthschafts-Gerechtigkeiten, als für die persönlichen und auf gewisse Zeit beschränkten Weinschenken-Bewilligungen eine gewisse Retribution oder Patentlösung gegen das Aerarium, statt finden solle, — so wird der gleiche Grundsatz auch auf diejenigen übrigen Gewerbe angewendet und ausgedehnt, welche (in Folge des 16. S.